



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen



Zentrale Bußgeldstelle

Oranienburger Str. 31a
16775 Gransee

Bearb.: Frau [Redacted]
Gesch.-Z.: ZBSt [Redacted]
Telefon: (03306) [Redacted]
Fax: (03306) [Redacted]
Internet:
zentrale.bußgeldstelle@polizei-brandenburg.de

Gransee,  November 2021

Datenaustausch zw. Bußgeldstelle bzw. Polizei des Landes Brandenburg & Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg für Erstellung der jährlichen Verkehrsunfallbilanz

Sehr geehrte [Redacted]

Ihre E-Mail vom 4. November 2021 ist in der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei des Landes Brandenburg (ZBSt) eingegangen und wurde geprüft.

Durch die ZBSt werden keine Statistiken geführt. Soweit Sie öffentlich zugängliche Statistiken benötigen, verweise ich auf den Hinweis des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 27. September 2021 (E-Mail), sich an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) zu wenden.

Es werden von Seiten der ZBSt auch keine Daten an das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg zur Erstellung der jährlichen Verkehrsunfallbilanz ausgetauscht.

Das Akteneinsichtsrecht nach den AIG § 2 Absatz 1 Satz 1 besteht gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes, den Landesbetrieben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den kommunalen Unternehmen und Anstalten nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, denen Hoheitsaufgaben des Landes zur Eredigung in den Handlungsformen des

Bahn RB, RE Bhf: Wünsdorf-Waldstadt

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

Im Bußgeldverfahren orientiert sich das Akteneinsichtsrecht an der Strafprozessordnung (StPO).

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) kann daher durch die ZBSt nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

